



KSD.academy

Unser Schwerpunkt ist Ihre Ladung

VORSCHAU · DAS PAKET

51 Seiten in zwei Ausgaben · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

Verlader-Kurzcheck + Fahrer-Kurzcheck

Für Betriebe, die beide Seiten besetzen — die Rampe und die Straße.

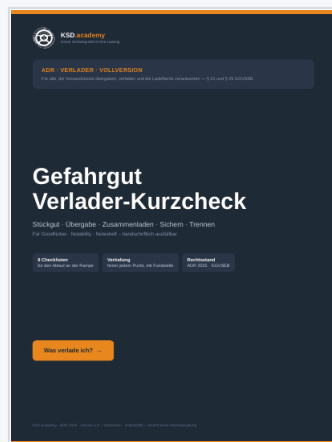
- ✓ **§ 29 GGVSEB teilt die Pflichten**
Zusammenladen, Ladungssicherung, Kennzeichnung: beide sind verantwortlich.
- ✓ **Das Paket zeigt dieselben Punkte zweimal**
Einmal aus der Rolle des Verladers, einmal aus der der Fahrzeugbesatzung.
- ✓ **27 Seiten Verloader, 24 Seiten Fahrer**
Seite 2 und 3 dieser Vorschau zeigen jede einzelne Seite als Miniatur.
- ✓ **Belegt statt behauptet**
Jeder Punkt trägt seine Fundstelle auf derselben Seite. Nichts aus dem Gedächtnis.
- ✓ **Bis zu 15 Prozent günstiger**
Einzel 68, 338 und 798 € — im Paket 59, 289 und 679 €.

WICHTIG

Diese Vorschau ist zum Ansehen, nicht zum Arbeiten. Die Seiten tragen ein Wasserzeichen, die Sprungmarken sind nicht aktiv.

Verlader-Kurzcheck — alle 27 Seiten

Vorn acht Checklisten für die Rampe, dahinter die Vertiefung mit Wortlaut und Fundstelle



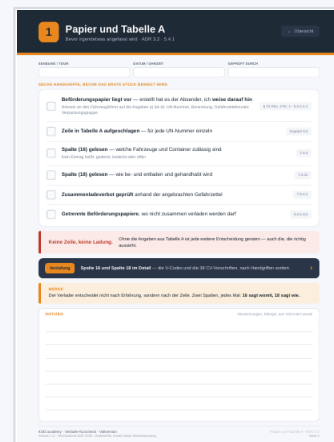
Seite 1



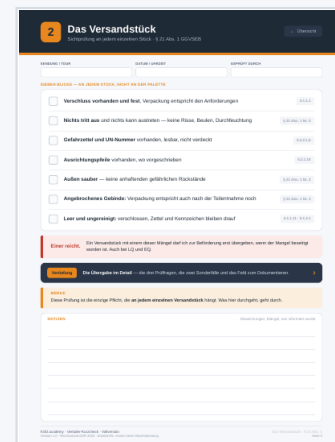
Seite 2



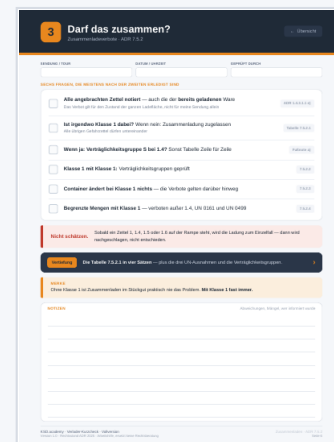
Seite 3



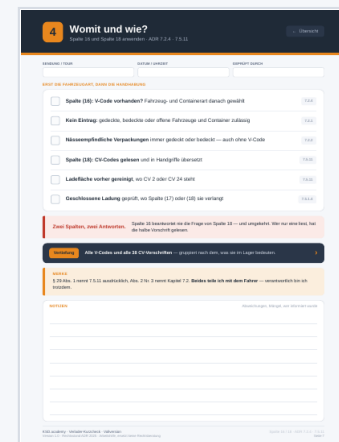
Seite 4



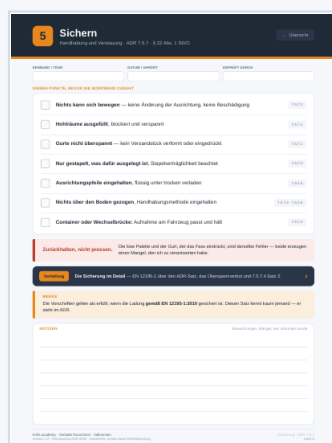
Seite 5



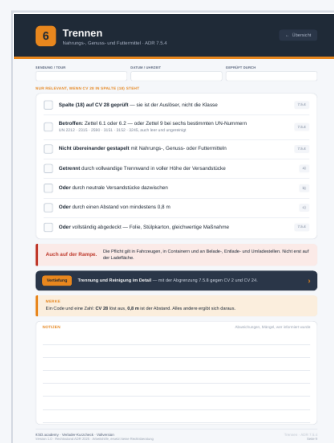
Seite 6



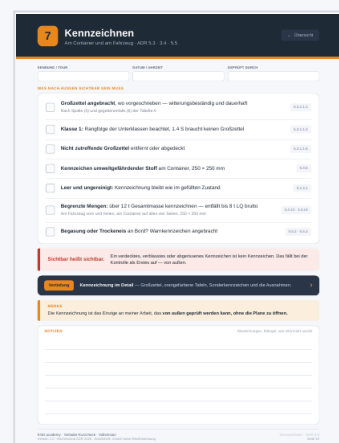
Seite 7



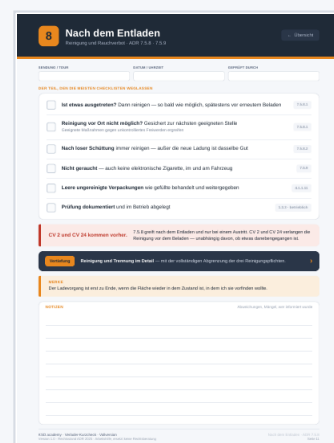
Seite 8



Seite 9



Seite 10



Seite 11



Seite 12



Seite 13



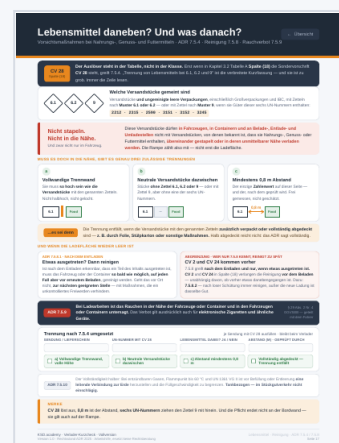
Seite 14



Seite 15



Seite 16



Seite 17



Seite 18



Seite 19



Seite 20



Seite 21



Seite 22



Seite 23



Seite 24



Seite 25



Seite 26



Seite 27

WAS WO STEHT

Seite 1–3

Titel, Einstiegsweiche „Was verlade ich?“, Übersicht

Seite 4–11

Acht Checklisten für den Ablauf an der Rampe — zum Abhaken

Seite 12–17

Vertiefung: Rolle, Übergabe, Spalte 16 und 18, Zusammenladen, Sicherung

Seite 18–21

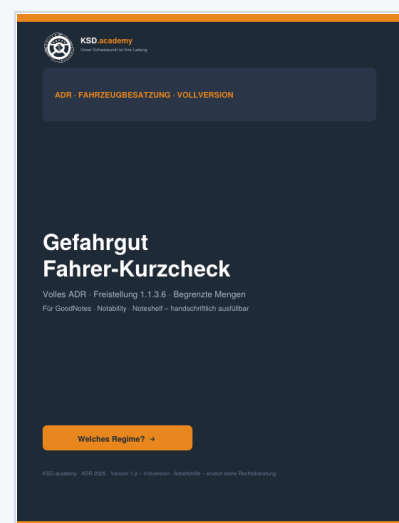
Sonderfälle: Kennzeichnung, LQ und EQ, Begasung, Temperatur

Seite 22–27

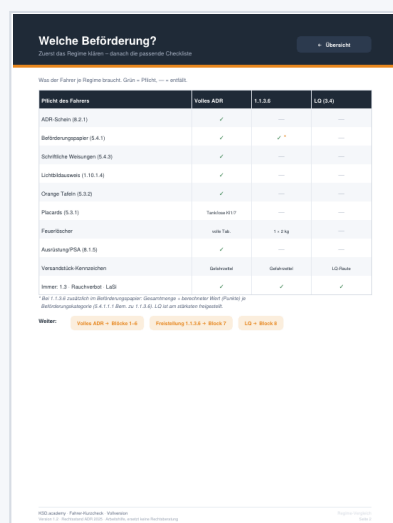
Betrieb: Stopp-Kriterien, Verladeprotokoll, Bußgeld, Regelsätze, Register

Fahrer-Kurzcheck — alle 24 Seiten

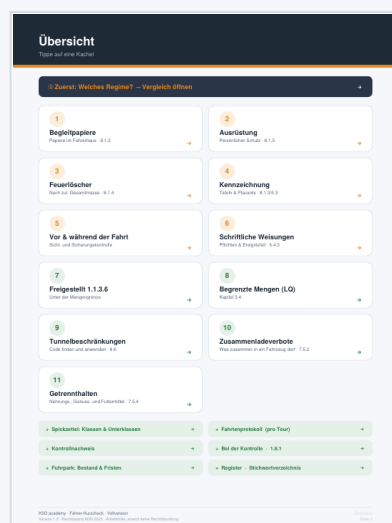
Die Abfahrtskontrolle für Gefahrguttransporte, je eine Seite pro Thema



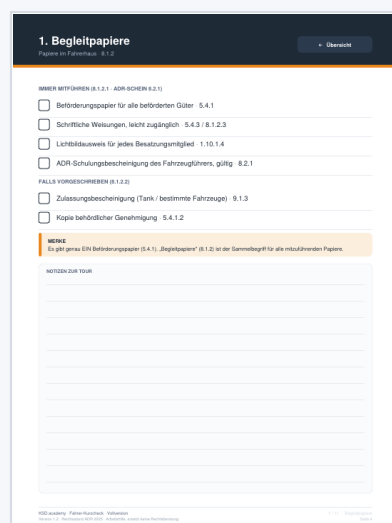
Seite 1



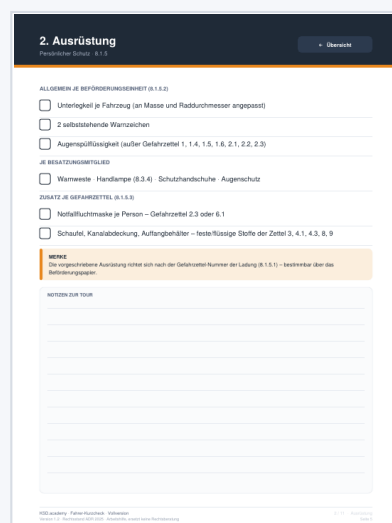
Seite 2



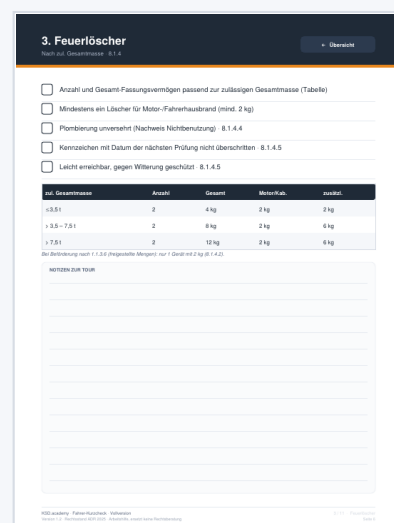
Seite 3



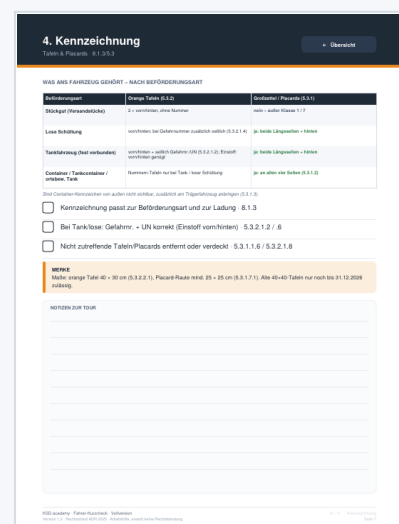
Seite 4



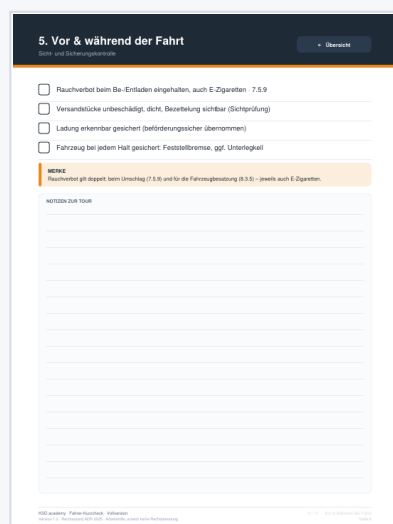
Seite 5



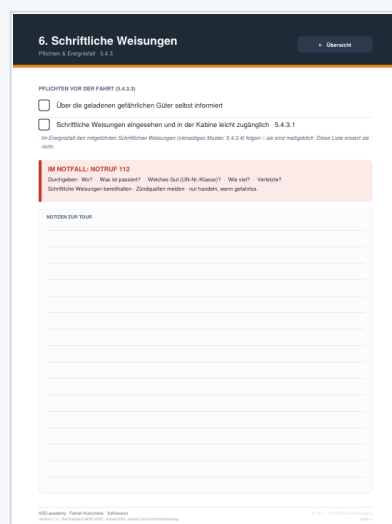
Seite 6



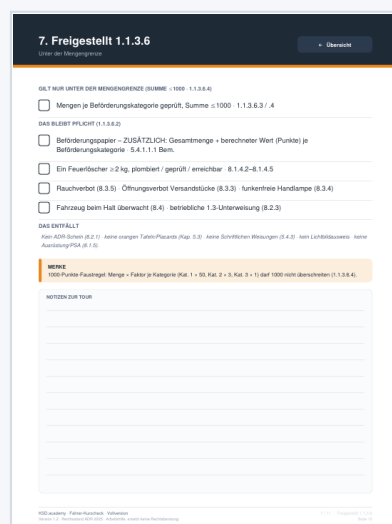
Seite 7



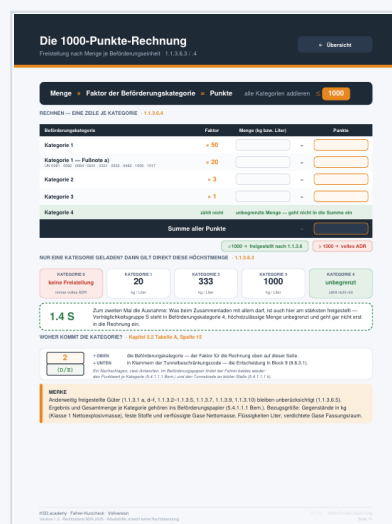
Seite 8



Seite 9



Seite 10



Seite 11



Seite 12



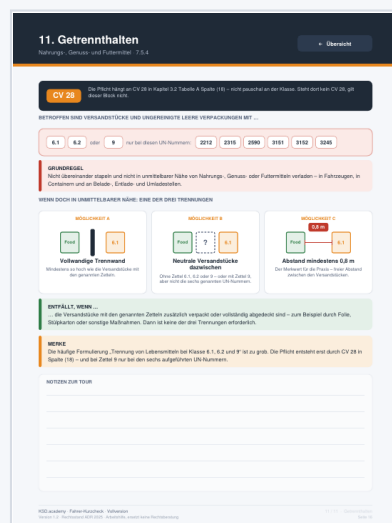
Seite 13



Seite 14



Seite 15



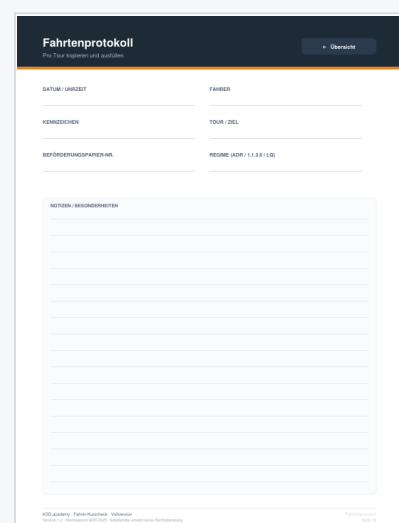
Seite 16



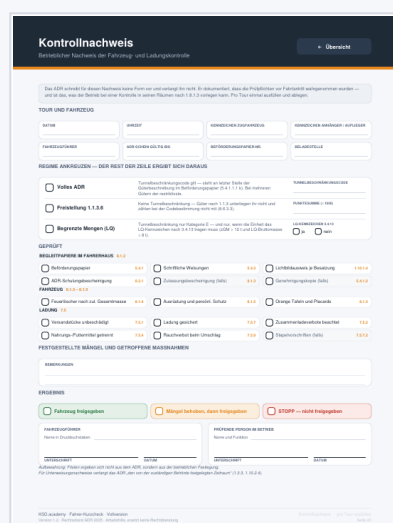
Seite 17



Seite 18



Seite 19



Seite 20



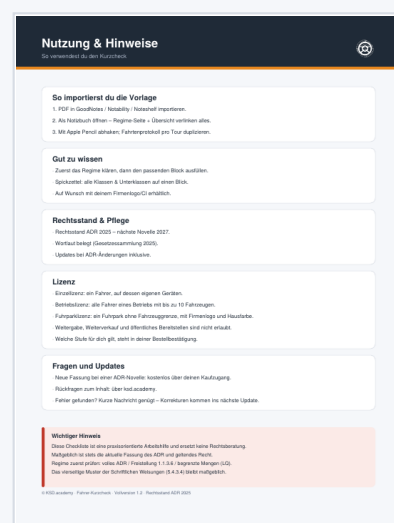
Seite 21



Seite 22



Seite 23



Seite 24

WAS WO STEHT

Seite 1–3

Titel, Regime-Vergleich „Welche Beförderung?“, Übersicht

Seite 4–9

Die sechs Alltagsblöcke: Papiere, Ausrüstung, Löscher, Kennzeichnung, Fahrt, Weisungen

Seite 10–14

Freistellung 1.1.3.6 mit der 1000-Punkte-Rechnung und begrenzte Mengen

Seite 15–19

Tunnel mit Tabelle 8.6.4, Zusammenladeverbote, Nahrungs- und Futtermittel

Seite 20–24

Betrieb: Kontrollnachweis, Fuhrparkraster, Fahrtenprotokoll, Register, Nutzung

Zusammenladen

§ 29 GGVSEB weist diese Pflicht beiden zu — Verlader und Fahrzeugführer.

Darf das zusammen auf ein Fahrzeug?

Zusammenladeverbote · ADR 7.5.2 · § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 29 GGVSEB

← Übersicht

Der Zettel entscheidet

nicht der Stoff, nicht die UN-Nummer

7.5.2.1: Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln dürfen **nicht** zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht gemäß der Tabelle **auf der Grundlage der angebrachten Gefahrzettel** zugelassen ist. Verboten ist der Regelfall — die Tabelle listet die Erlaubnisse.

DIE TABELLE 7.5.2.1 IN VIER SÄTZEN — DAMIT SIE NICHT JEDE ZELLE LESEN MÜSSEN

1

Alles außer Klasse 1 darf untereinander

2.1 · 2.2 · 2.3 · 3 · 4.1 · 4.2 · 4.3 · 5.1 · 5.2 · 6.1 · 6.2 · 7A/B/C · 8 · 9: in der Tabelle steht dort **durchgehend X**. Diese Zettel sind untereinander frei kombinierbar.
Das ist der weitaus größte Teil des Stückguts.

2

Klasse 1 nicht mit anderen Klassen

Zettel 1, 1.5 und 1.6 dürfen mit **keiner** anderen Klasse. Die eine große Ausnahme ist **1.4S** — Fußnote a) steht in fast jedem Feld der Zeile 1.4.
1.4S ist der Türöffner, nicht 1.4 allgemein.

3

Zwei Zeilen, die fast isoliert sind

4.1+1 darf ausschließlich mit **4.1+1** **5.2+1** ausschließlich mit **5.2** und **5.2+1**. Selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide mit explosiver Nebengefahr.
Nicht mit dem normalen 4.1 bzw. 5.2 verwechseln.

4

Drei Ausnahmen mit festen UN-Nummern

b) Klasse 1 mit Rettungsmitteln 2990, 3072, 3268. **c)** 0503 mit 3268. **d)** Sprengstoffe mit Ammoniumnitrat und Nitraten.
d) nur, wenn die Einheit ganz als Klasse 1 behandelt wird.

KLASSE 1 UNTEREINANDER — DAS LÄUFT NUR ÜBER 7.5.2.2

Verträglichkeitsgruppen

S

Der Verbinder

Darf mit B, C, D, E, F, G, H, J, N und mit sich selbst. Nur A und L bleiben außen vor.

A · L

Die Einzelgänger

A nur mit A. L nur mit gleichartigen Stoffen **derselben Art** dieser Gruppe — Fußnote d).

C D E G

Der Block

Untereinander vollständig zugelassen. F, H, J nur mit sich selbst und S. B mit D nur wirksam getrennt und behördlich zugelassen — Fußnote a).

der Buchstabe hinter der Unterklasse · z. B. 1.4 S

Bem. zu 7.5.2.1: Enthält ein Versandstück nur Klasse 1, läuft die Zusammenladung mit anderer Klasse-1-Ware ausschließlich über 7.5.2.2 — **unabhängig davon, ob andere Gefahrzettel vorgeschrieben sind**. Die große Tabelle greift erst, wenn Klasse 1 auf eine andere Klasse trifft.

ADR 7.5.2.3 · DIE TEUERSTE FEHLANNAHME

Der Container hebt es nicht auf

In geschlossenen, vollwandigen Containern enthaltene Güter bleiben beim Zusammenladen im Fahrzeug zwar unberücksichtigt — **aber nicht bei Klasse 1**. Für Zettel 1, 1.4, 1.5, 1.6 gelten 7.5.2.1 und 7.5.2.2 **über die Containergrenze hinweg weiter**.

ADR 7.5.2.4 · ZWEITER BELEG GEGEN „LQ IST FREI“

Begrenzte Mengen mit Klasse 1

Die Zusammenladung von **in begrenzten Mengen verpackten** gefährlichen Gütern mit Explosivstoffen ist **verboten** — ausgenommen Unterklasse 1.4 und die UN-Nummern **0161** und **0499**.

ADR 1.4.3.1.1 e)

Die Zusammenladeverbote sind zu beachten **auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter**. Es zählt nicht meine Sendung, sondern **der Zustand der ganzen Ladefläche** — jede Nachladung, jede zweite Rampe, jede Sammeltour.

5.4.1.4.2 · Papier

Für Sendungen, die **nicht zusammen** verladen werden dürfen, müssen **gesonderte Beförderungspapiere** ausgestellt werden. Wer nach 7.5.2 trennen muss, braucht auch getrennte Papiere — nicht alles auf einen Schein.

Vier Handgriffe am Versandstück, bevor es auf die Ladefläche geht

SCHRITT 1

Alle **angebrachten Zettel** notieren — **auch die der schon geladenen Ware**.

SCHRITT 2

Ist **irgendwo Klasse 1** dabei — neu oder schon an Bord? Wenn nein: fertig.

SCHRITT 3

Wenn ja: **1.4S?** Sonst Tabelle 7.5.2.1 Zeile für Zeile nachschlagen.

SCHRITT 4

Klasse 1 mit Klasse 1: **Verträglichkeitsgruppen** nach 7.5.2.2 prüfen.

MERKE

Ohne Klasse 1 ist Zusammenladen im Stückgut praktisch nie das Problem. **Sobald ein Zettel 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 auf der Rampe steht, wird jede Ladung zum Einzelfall** — dann Tabelle aufschlagen, nicht schätzen. Und der Container rettet mich dabei nicht.

KSD.academy · Verlader-Kurzcheck · Vollversion
Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025 · Arbeitshilfe, ersetzt keine Rechtsberatung

Zusammenladen · ADR 7.5.2
Seite 15

FAHRER · SEITE 15

10. Zusammenladeverbote

Was zusammen in ein Fahrzeug oder einen Container darf · 7.5.2

← Übersicht

Alles außer Klasse 1

Versandstücke mit diesen Gefahrzetteln dürfen untereinander zusammengeladen werden

2.1 · 2.2 · 2.3 · 3 · 4.1 · 4.2 · 4.3 · 5.1 · 5.2 · 6.1 · 6.2 · 7A · 7B · 7C · 8 · 9 · 9A

✓ Zusammenladung zugelassen — in der Tabelle steht in jedem dieser Felder ein X

Klasse 1 — explosive Stoffe und Gegenstände

nicht mit Versandstücken anderer Klassen zusammenladen

1 · 1.4 · 1.5 · 1.6

✗ Zusammenladung mit anderen Klassen nicht zugelassen

1.4 S

Die eine große Ausnahme: Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe S dürfen mit allen anderen Klassen zusammengeladen werden. In der Tabelle ist das die Fußnote a) — sie steht in fast jedem Feld der Zeile 1.4.

DREI KLEINE AUSNAHMEN MIT FESTEN UN-NUMMERN

b)

Klasse 1 + Rettungsmittel der Klasse 9

Zusammenladung zugelassen mit UN 2990, 3072 und 3268.

c)

Airbags: 1.4G + Klasse 9

Sicherheitseinrichtungen pyrotechnisch, 1.4 Gruppe G (UN 0503) mit Sicherheitseinrichtungen elektrische Auslösung, Klasse 9 (UN 3268).

d)

Sprengstoffe + Nitrate

Klasse 1 mit Ammoniumnitrat (1942, 2067), Emulsion/Suspension/Gel (3375) und Alkali-/Erdalkalinitraten. Nicht UN 0083.

4.1 + 1 · 5.2 + 1

Nebengefahr Klasse 1 — die stillen Sonderspalten. 4.1+1 darf nur mit 4.1+1, 5.2+1 nur mit 5.2 und 5.2+1. Mit allem anderen ist die Zusammenladung nicht zugelassen.

MERKE

Die Tabelle gilt nur klassenübergreifend. Treffen Versandstücke der Klasse 1 untereinander aufeinander, entscheiden allein die Verträglichkeitsgruppen nach 7.5.2.2. Was nicht zusammen befördert werden darf, braucht gesonderte Beförderungspapiere (5.4.1.4.2). Zuständig ist der Verlader (§ 21 GGVSEB, ADR 1.4.3.1.1 e).

NOTIZEN ZUR TOUR

KSD.academy · Fahrer-Kurzcheck · Vollversion
Version 1.2 · Rechtsstand ADR 2025 · Arbeitshilfe, ersetzt keine Rechtsberatung

10 / 11 · Zusammenladeverbote
Seite 15

„Darf das zusammen auf ein Fahrzeug?“

Die Struktur der Tabelle 7.5.2.1 wird erklärt, nicht nachgebildet.
Dazu der Hinweis, wann im Original nachzuschlagen ist.

„10. Zusammenladeverbote“

Dieselbe Frage aus Sicht der Fahrzeugbesatzung.
Die Tabelle 7.5.2.1 liegt hier im direkten Zugriff.

Der Verlader entscheidet an der Rampe, was zusammen auf die Fläche darf. Der Fahrer muss dieselbe Frage unterwegs beantworten können — und beide haften dafür.

KSD.academy · Paket Verlader + Fahrer · Vorschau

Musterseiten im Paar

Kennzeichnung

§ 29 GGVSEB weist diese Pflicht beiden zu — Verlader und Fahrzeugführer.

Kennzeichnung im Detail

Großzettel, Tafeln und Sonderkennzeichen · ADR 5.3 · 5.1.3 · 5.1.4 · § 21 Abs. 2 Nr. 4

5.3.1.1.1
der Grundsatz

Die Großzettel sind auf der **äußeren Oberfläche** von Containern, Tankcontainern und Fahrzeugen anzubringen. Sie müssen den in Tabelle A **Spalte (5)** und gegebenenfalls **(6)** vorgeschriebenen Gefahrzetteln entsprechen, auf farblich kontrastierendem Hintergrund oder mit Begrenzungslinie sitzen und **witterungsbeständig** sein — die Kennzeichnung muss die ganze Beförderung überdauern.

DIE VIER FÄLLE, DIE IM STÜCKGUT VORKOMMEN

ADR 5.3.1.1.2 · KLASSE 1

Nur die gefährlichste Unterklasse

Bei verschiedenen Unterklassen wird nur der Großzettel der gefährlichsten angebracht. Rangfolge: **1.1 · 1.5 · 1.2 · 1.3 · 1.6 · 1.4**. Bei mehreren Verträglichkeitsgruppen entfällt der Buchstabe. 1.5 D zusammen mit 1.2 ergibt Großzettel für 1.1.

ADR 5.3.1.1.2 · LETZTER SATZ

1.4 S braucht keinen

Für explosive Stoffe und Gegenstände der Unterklasse **1.4 Verträglichkeitsgruppe S** sind **keine Großzettel erforderlich**.

1.4 S zum dritten Mal die Ausnahme — nach Kategorie 4 und nach 7.5.2.1.

ADR 5.3.6 · UMWELTGEFÄHRDEND

Fisch und Baum, 250 × 250 mm

Wo nach 5.3.1 ein Großzettel vorgeschrieben ist und der Stoff die Kriterien erfüllt, kommt das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe dazu. Am Versandstück gilt 5.2.1.8.3 — nicht verwechseln.

ADR 5.3.2.1.4 · SPALTE (20)

Orangefarbene Tafeln mit Nummern

Nur bei **loser Schüttung** oder radioaktiven Stoffen unter ausschließlicher Verwendung — dann an den Seiten, parallel zur Längsachse, mit Gefahrunummer und UN-Nummer aus Spalte (20) und Spalte (1). Im klassischen Stückgut selten einschlägig.

Was nicht gilt, kommt weg.

ADR 5.3.1.1.6 — derselbe Gedanke wie bei LQ nach 3.4.15

Großzettel, die **nicht mehr zutreffen**, müssen **entfernt oder abgedeckt** werden. Ein Fahrzeug, das gestern Klasse 3 gefahren hat und heute leer und gereinigt ist, darf den Zettel nicht behalten. Umgekehrt gilt: solange **leer und ungereinigt**, bleibt alles dran.

ZWEI SÄTZE, DIE AUF DER RAMPE STÄNDIG GEBRAUCHT WERDEN

ADR 5.1.3.1

Leer und ungereinigt bleibt gekennzeichnet

Ungereinigte leere Verpackungen, IBC, Großverpackungen sowie Fahrzeuge und Container für lose Schüttung müssen mit den **gleichen Kennzeichen, Gefahrzetteln und Großzetteln versehen sein wie in gefülltem Zustand**. Ausnahme: Klasse 7.

ADR 5.1.4

Zusammenpackung: jedes Gut bekommt seinen Zettel

Sind zwei oder mehr gefährliche Güter in derselben Außenverpackung, muss das Versandstück **die für jedes Gut vorgeschriebenen Gefahrzettel und Kennzeichen** tragen. Ein Zettel, der mehrfach vorgeschrieben ist, wird nur einmal angebracht.

Übergangsfrist

Orangefarbene Warntafeln in den alten Maßen **40 × 40 cm** sind nur noch bis **31. Dezember 2026** zulässig. Wer jetzt Bestände prüft, spart sich die Diskussion an der Rampe im Januar.

MERKE

Die Kennzeichnung ist der einzige Teil meiner Arbeit, den eine Kontrolle **von außen prüfen kann, ohne die Plane zu öffnen**. Deshalb fällt hier zuerst auf, was fehlt — und deshalb ist es der billigste Punkt, richtig zu machen.

NOTIZEN

Angebrachte Großzettel und Kennzeichen, entfernte Kennzeichen

KSD.academy · Verlader-Kurzcheck · Vollversion

Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025 · Arbeitshilfe, ersetzt keine Rechtsberatung

Kennzeichnung · ADR 5.3

Seite 18

4. Kennzeichnung

Tafeln & Placards · 8.1.3/5.3

← Übersicht

WAS ANS FAHRZEUG GEHÖRT – NACH BEFÖRDERUNGSART

Beförderungsart	Orange Tafeln (5.3.2)	Großzettel / Placards (5.3.1)
Stückgut (Versandstücke)	2 × vorn/hinten, ohne Nummer	nein – außer Klasse 1 / 7
Lose Schüttung	vorn/hinten; bei Gefahrunummer zusätzlich seitlich (5.3.2.1.4)	ja: beide Längsseiten + hinten
Tankfahrzeug (fest verbunden)	vorn/hinten + seitlich Gefahrunr./UN (5.3.2.1.2); Einstoff: vorn/hinten genügt	ja: beide Längsseiten + hinten
Container / Tankcontainer / ortsbew. Tank	Nummern-Tafeln nur bei Tank / loser Schüttung	ja: an allen vier Seiten (5.3.1.2)

Sind Container-Kennzeichen von außen nicht sichtbar, zusätzlich am Trägerfahrzeug anbringen (5.3.1.3).

☐ Kennzeichnung passt zur Beförderungsart und zur Ladung · 8.1.3

☐ Bei Tank/lose: Gefahrunr. + UN korrekt (Einstoff vorn/hinten) · 5.3.2.1.2 / .6

☐ Nicht zutreffende Tafeln/Placards entfernt oder verdeckt · 5.3.1.1.6 / 5.3.2.1.8

MERKE

Maße: orange Tafel 40 × 30 cm (5.3.2.2.1), Placard-Raute mind. 25 × 25 cm (5.3.1.7.1). Alte 40×40-Tafeln nur noch bis 31.12.2026 zulässig.

NOTIZEN ZUR TOUR

KSD.academy · Fahrer-Kurzcheck · Vollversion

Version 1.2 · Rechtsstand ADR 2025 · Arbeitshilfe, ersetzt keine Rechtsberatung

4 / 11 · Kennzeichnung

Seite 7

„Kennzeichnung im Detail“

Großzettel, Tafeln und Sondervorschriften nach Kapitel 5.3.
Was der Verlader anbringt — und was er selbst prüfen muss.

„4. Kennzeichnung“

Einer der sechs Alltagsblöcke der Abfahrtskontrolle.
Sitzt alles, stimmt alles, ist alles lesbar — zum Abhaken.

Großzettel am Container, Placards am Fahrzeug: Der Verlader bringt sie an, die Fahrzeugbesatzung muss sehen, dass sie stimmen.
ADR 1.4.3.1.2 sagt, worauf der Verlader dabei vertrauen darf — und worauf ausdrücklich nicht.

Meine Rolle als Verlader

Wo die Pflicht anfängt, wo sie geteilt ist und wo sie aufhört · § 21 und § 29 GGVSEB

← Übersicht



ALLEIN MEINE SACHE

§ 21 — meine Pflichten

- Nur übergeben, was befördert werden darf
Abs. 1 Nr. 1 · § 3 GGVSEB
- Jedes Versandstück ansehen — unvollständig, beschädigt, undicht, Anhaftungen
Abs. 1 Nr. 2 · gilt auch für LQ und EQ
- Nach Teilentnahme nur verladen, wenn die Verpackung noch passt
Abs. 1 Nr. 3 · ADR 4.1.1.1
- Leere ungereinigte Verpackungen wie volle behandeln
Abs. 1 Nr. 4 · ADR 4.1.1.11
- Warnkennzeichen Begasung und Erstickung anbringen
Abs. 1 Nr. 5 · ADR 5.5.2.3.1 / 5.5.3.6.1
- LQ-Kennzeichen am Fahrzeug und Container
Abs. 1 Nr. 6 · ADR 3.4.13–3.4.15
- Höchstens 1000 Versandstücke bei freigestellten Mengen
Abs. 1 Nr. 7 · ADR 3.5.5
- Trockeneis unverpackt: 30 mm Abstand zum Metall
Abs. 1 Nr. 8 · ADR 5.5.3.5
- Den Fahrer schriftlich hinweisen — Angaben a) bis d)
Abs. 2 Nr. 1 · ADR 5.4.1.1.1
- Gefahrzettel und Kennzeichen am Versandstück prüfen
Abs. 2 Nr. 3 · ADR 5.1.3.1, Kap. 5.2
- Großzettel und Tafeln am Container anbringen
Abs. 2 Nr. 4 · ADR 5.3.1.2, 5.3.2.1.4, 5.3.6
- Nur zugelassene Container einsetzen — CSC-Schild
Abs. 2 Nr. 5 · ADR 7.1.3
- Nicht in dieser Ausgabe: Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC
Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 · diese Liste gilt für Stückgut

TEILE ICH MIT DEM FAHRER

§ 29 — gemeinsame Pflicht

- Prüfung vor der Beladung
Abs. 1 · ADR 7.5.1.2
- Geschlossene Ladung, Ausrichtungspfeile
Abs. 1 · ADR 7.5.1.4, 7.5.1.5
- Zusammenladeverbote
Abs. 1 · ADR 7.5.2
- Mengenbegrenzung je Beförderungseinheit
Abs. 1 · ADR 7.5.5
- Sichern, Stapeln, Handhaben
Abs. 1 · ADR 7.5.7
- Reinigung nach dem Entladen
Abs. 1 · ADR 7.5.8
- Die CV-Vorschriften aus Spalte 18
Abs. 1 · ADR 7.5.11
- Sonne, Wärme, Temperaturkontrolle
Abs. 2 · ADR 7.1.7
- Art des Fahrzeugs — V-Codes aus Spalte 16
Abs. 2 Nr. 3 · ADR Kapitel 7.2
- Rauchverbot bei Ladearbeiten
Abs. 2 Nr. 4 · ADR 7.5.9 / 8.3.5
- Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel — auch mit dem Entlader
Abs. 3 · ADR 7.5.4
- CV36 und CV37 — Belüftung und Türkennzeichen
Abs. 4 · ADR 7.5.11
- Wer unterwegs die Sicherung ändert, übernimmt sie — zweite Rampe, Teilentladung, Nachzurren
Abs. 5 · ADR 7.5.7.1 und 7.5.7.2

NICHT MEINE SACHE — ABER MEIN PRÜFBlick

Klassifizieren

Absender, § 18 Abs. 1 Nr. 3. Ich prüfe nicht die Einstufung — aber ich übergebe nicht, wenn sie offensichtlich fehlt.

Beförderungspapier erstellen

Absender, § 18 Abs. 1 Nr. 8. Ich weise hin nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 — ich schreibe es nicht.

Fahrzeug und Ausrüstung

Beförderer, § 19 Abs. 2 Nr. 15. Feuerlöscher, PSA und Warnzeichen stellt er — ich verlade nur.

WORAUF ICH VERTRAUEN DARF — UND WORAUF NICHT

ADR 1.4.3.1.2

DARF ICH GLAUBEN — a) d) e)

Bei Zulassung zur Beförderung, Placards am Container und Zusammenladen und Lebensmitteltrennung darf ich auf die von anderen Beteiligten gestellten Informationen und Daten vertrauen.

MUSS ICH SELBST ANSEHEN — b) c)

Für Prüfung am Versandstück und Beladung und Handhabung nennt 1.4.3.1.2 keinen Vertrauensschutz — hier zählt, was ich gesehen und getan habe.

MERKE

Ich bin nicht für alles verantwortlich, aber für meinen Teil vollständig. Wo § 29 steht, besteht die Pflicht **nebeneinander, nicht abwechselnd**. Und wo ich vertrauen darf, endet das Vertrauen genau dort, wo ich selbst hinsehen kann.

Meine Rolle — was allein an dir hängt (§ 21) und was du mit dem Fahrer teilst (§ 29)

Die 1000-Punkte-Rechnung

Freistellung nach Menge je Beförderungseinheit · 1.1.3.6.3 / .4

← Übersicht

Menge × Faktor der Beförderungskategorie = Punkte

alle Kategorien addieren ≤ 1000

RECHNEN — EINE ZEILE JE KATEGORIE · 1.1.3.6.4

Beförderungskategorie	Faktor	Menge (kg bzw. Liter)	Punkte
Kategorie 1	× 50		
Kategorie 1 — Fußnote a) UN 0081 · 0082 · 0084 · 0241 · 0331 · 0332 · 0482 · 1005 · 1017	× 20		
Kategorie 2	× 3		
Kategorie 3	× 1		
Kategorie 4	zählt nicht	unbegrenzte Menge — geht nicht in die Summe ein	
Summe aller Punkte			

≤ 1000 → freigestellt nach 1.1.3.6

> 1000 → volles ADR

NUR EINE KATEGORIE GELADEN? DANN GILT DIREKT DIESE HÖCHSTMENGE · 1.1.3.6.3

KATEGORIE 0 keine Freistellung immer volles ADR	KATEGORIE 1 20 kg / Liter	KATEGORIE 2 333 kg / Liter	KATEGORIE 3 1000 kg / Liter	KATEGORIE 4 unbegrenzt zählt nicht mit
--	--	---	--	---

1.4 S

Zum zweiten Mal die Ausnahme: Was beim Zusammenladen mit allem darf, ist auch hier am stärksten freigestellt — Verträglichkeitsgruppe S steht in Beförderungskategorie 4, höchstzulässige Menge unbegrenzt und geht gar nicht erst in die Rechnung ein.

WOHER KOMMT DIE KATEGORIE? · Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 15

2
(D/E)

↑ OBEN

↓ UNTEN

die Beförderungskategorie — der Faktor für die Rechnung oben auf dieser Seite.

in Klammern der Tunnelbeschränkungscode — die Entscheidung in Block 9 (8.6.3.1).

Ein Nachschlagen, zwei Antworten. Im Beförderungspapier findet der Fahrer beides wieder:

den Punktwert je Kategorie (5.4.1.1.1 Bem.) und den Tunnelcode an letzter Stelle (5.4.1.1.1 k).

MERKE
Anderweitig freigestellte Güter (1.1.3.1 a, d–f, 1.1.3.2–1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9, 1.1.3.10) bleiben unberücksichtigt (1.1.3.6.5). Ergebnis und Gesamtmenge je Kategorie gehören ins Beförderungspapier (5.4.1.1.1 Bem.). Bezugsgröße: Gegenstände in kg (Klasse 1 Nettoexplosivmasse), feste Stoffe und verflüssigte Gase Nettomasse, Flüssigkeiten Liter, verdichtete Gase Fassungsraum.



DAS BEKOMMST DU

Beide Ausgaben, sofort nutzbar

51 Seiten · zwei PDFs · Version 1.0 · Rechtsstand ADR 2025

- ✓ Zwei PDFs mit zusammen 234 Sprungmarken — jede Kachel und jedes Stichwort verlinkt
- ✓ Verlader: acht Checklisten für die Rampe, Verladeprotokoll, Regelsätze der RSEB
- ✓ Fahrer: Regime-Entscheidung, 1000-Punkte-Rechner, Tunneltabelle, Kontrollnachweis
- ✓ Die geteilten Pflichten aus § 29 GGVSEB in beiden Ausgaben, je aus der eigenen Rolle
- ✓ Jede Angabe mit ihrer Fundstelle im ADR oder in der GGVSEB auf derselben Seite
- ✓ Zwei Register mit Seitenzahlen — beide funktionieren auch im Ausdruck
- ✓ Auf Wunsch beide Ausgaben im eigenen Corporate Design, mit Logo und Hausfarbe
- ✓ Kostenlose Updates bei ADR-Änderungen, zum Beispiel ADR 2027

	Einzellizenz	Betriebslizenz	Unternehmen
Einzeln	68 €	338 €	798 €
Im Paket	59 €	289 €	679 €
Du sparst	13 %	14 %	15 %

Erhältlich auf ksd.academy